



Antrag Nr.: 52 / 2021-24

Antragsteller:	Rechtsorgane
Ordnung:	Rechts- und Verfahrensordnung
Datum:	09.03.2023
Antrag:	Mehrere redaktionelle Änderungen in gesamten RuVO

§ 7 Sportgerichte

- (3) Ist Gegenstand des sportgerichtlichen Verfahrens eine Entscheidung von Organen **oder Ausschüssen** des Thüringer Fußball-Verbandes auf Landesebene bzw. deren bevollmächtigter Vertreter ~~auf Landesebene~~ ergibt sich unabhängig von der Regelung in § 7 **Abs. 2** RuVO die Zuständigkeit des Sportgerichtes des Thüringer Fußball-Verbandes. Handelt es sich um eine Entscheidung auf Kreisebene ist das Sportgericht des jeweiligen Kreisfußballausschusses zuständig.
- (4) ~~Eine gesonderte Zuständigkeit des Sportgerichts des Thüringer Fußball-Verbandes besteht bei Streitigkeiten über das Bestehen von Spielberechtigungen.~~

Ist Gegenstand des sportgerichtlichen Verfahrens eine Streitigkeit über das Bestehen einer Spielberechtigung, ist das Sportgericht des Thüringer Fußball-Verbandes zuständig.

§ 14 Beschwerde

- ~~(1) Eine Beschwerde ist nur gegen Maßnahmen eines Organs des Thüringer Fußball-Verbandes bzw. ihrer Ausschüsse, mit Ausnahme jener der Rechtsorgane zulässig.~~

Eine Beschwerde ist nur gegen Maßnahmen von Organen und Ausschüssen des Thüringer Fußball-Verbandes, mit Ausnahme jener der Rechtsorgane zulässig.

§ 16 a Strafanordnungen des Staffelleiters

- (2) Jeder Betroffene kann innerhalb von drei Tagen nach einem Ereignis gemäß Absatz 1 a) bis d) eine schriftliche Stellungnahme an den Staffelleiter abgeben. Es ist zu beachten, dass diese im Rahmen des Strafanordnungsverfahrens des Staffelleiters nur dann Berücksichtigung finden kann, wenn diese rechtzeitig vor Ausfertigung der Strafanordnung beim Staffelleiter vorliegt. ~~In Fällen gemäß Absatz 1 f) sind Betroffene vor Erlass der Strafanordnung zur Stellungnahme binnen einer Frist von sieben Tagen aufzufordern.~~

§ 16 b Strafanordnungen der Geschäftsstelle

a) Passangelegenheiten

- wegen falscher Angaben bei der Beantragung einer Spielerlaubnis
- wegen der Beantragung einer Spielerlaubnis für mehr als einen Verein in einer Wechselperiode
- ~~wegen Nichtaushändigen des Spielerpasses bei Abmeldungen~~
- wegen fehlender notwendiger Angaben nach der Abmeldung eines Spielers

§ 16 c Strafanordnungen des Schiedsrichterausschusses

- (4) Gegenüber Vereinen und Mannschaften können Strafanordnungen erlassen werden wegen Nichterfüllung der Schiedsrichtersolls im 1. Jahr (gemäß § 43a RuVO). Der Zuständigkeitsbereich bestimmt sich dabei analog § 43a (4) Abs. 4 RuVO. ~~Ab dem zweiten Jahr der Nichterfüllung ist grundsätzlich nur noch ein Strafantrag nach § 15 RuVO bis zum 30.09. möglich.~~

§ 17 Inhalt und Rechtsmittel

- (1) Eine schriftliche Strafanordnung enthält den Tag und den Ort des Ereignisses, den Tatvorwurf, eine Anordnung zur Ahndung des Verstoßes (Strafmaß), eine Anordnung zu den Verfahrenskosten und eine Belehrung gemäß § 17 Absatz 3 RuVO. § 29 RuVO (Rechtsmittel) gilt analog. ~~Die Strafanordnungen nach §§ 16a ff. werden bei Verwendung des DFBnet-Modul als Verwaltungsentscheid bezeichnet.~~

§ 18 Rechtliches Gehör

- (1) Wurde ein Strafanordnungsverfahren nach §§ 16, 17 ff. RuVO durchgeführt, ist bereits im Rahmen dieses Verfahrens rechtliches Gehör gewährt worden.

§ 35 Auslagen

- (1) Die Auslagen eines Verfahrens setzen sich ausschließlich zusammen aus:

- dem Aufwand für die Mitglieder des Rechtsorgans,
- den Kosten der Beweisaufnahme (Zeugen, Sachverständige, Ortsbesichtigung),
- ~~übrige sportgerichtliche Auslagen~~ und der den im Zusammenhang mit dem Verfahren entstandenen Porto-, Kommunikations- und Schreibauslagen,
- **übrigen sportgerichtlichen Auslagen**

[Absätze 2 bis 4 bleiben unverändert]

- (5) Die Auslagen für ein Verfahren, welches durch eine Entscheidung des

Sportgerichts gemäß § 21 RuVO (Einzelrichterentscheidung beim Sportgericht) abgeschlossen wurde, betragen im Herren- und Frauenspielbetrieb pauschal und ausschließlich 30,00 € und im Nachwuchsspielbetrieb pauschal und ausschließlich 20,00 €. ~~Weitere Auslagen dürfen nicht erhoben werden.~~

§ 42 Strafen gegen Spieler, Teamoffizielle, Beteiligte bzw. Anwesende

- (1) für Teilnahme an Spielen ohne Spielerlaubnis, Spielen ohne Spielberechtigung bzw. Spielen ohne Vorlage eines ~~Spielerpasses~~ **Nachweises der Spielberechtigung mittels DFBnet** oder eines sonstigen zur Identifikation geeigneten Personaldokuments oder Spielen ohne Eintragung im Spielbericht ~~neben einer eventuellen Spielwertung~~
- bis zu zwölf Spielen Sperre und/oder Geldstrafe bis zu 250,00 €

[Absätze 2 bis 6 bleiben unverändert]

- (7) für verbandsschädigendes Verhalten
- Geldstrafe bis zu 500,00 € **und** in besonderen Fällen ~~kann~~ Ausschluss aus dem Verband ~~erfolgen~~.

§ 45 Diskriminierung

- (2) Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf **Herkunft**, Hautfarbe, Sprache, Religion, **Behinderung, Alter, geschlechtliche oder sexuelle Identität** verletzt ~~oder Herkunft~~ **oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält**, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten und eine Geldstrafe von 250,00 € bis zu 20.000,00 € verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe 500,00 €.

Begründung:

§ 7 Abs. 1: Aufzählung der Ausschüsse haben gefehlt; „auf Landesebene“ ist doppelt erwähnt

§ 7 Abs. 2: Klarere Formulierung

§ 14 Abs. 1: Bessere Formulierung

§ 16a: Satz sollte gestrichen werden § 16 Abs. 2 Satz 1 ist eindeutig.

§ 16b: Mit der Einführung der elektronischen Spielberechtigung hinfällig.

§ 16c: unnötig und nur verwirrend („grundsätzlich“)

§17: Kann gestrichen werden, falls im DFBnet die Auswahl „Verwaltungsentscheid“ nicht mehr verfügbar ist

§ 18: inzwischen gibt es 16a bis 16c

§ 35 Abs. 1: Bessere Optik

§ 35 Abs. 5: Ergibt sich aus vorherigem Satz.

§ 42 Abs. 1: „neben einer eventuellen Spielwertung“ gehört hier nicht hin, ist eine Strafe gegen Personen und nicht gegen einen Verein.

§ 42 Abs. 7: Bessere Optik

§ 45 Abs. 2: Änderungsvorschlag im Ergebnis DFB-Tagung

Inkrafttreten:

Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2023 in Kraft.